

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/31/EWG DES RATES

vom 28. April 1992

zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 89/336/EWG ⁽⁴⁾ sieht eine vollständige
Harmonisierung auf dem Gebiet der elektromagnetischen
Verträglichkeit vor.Für eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie ist es
wichtig, über harmonisierte Normen zu verfügen, die zum
Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie jedoch noch
nicht zur Verfügung stehen werden.In der genannten Richtlinie ist keine angemessene Über-
gangszeit vorgesehen, während der das Inverkehrbringen
von Geräten, die gemäß den vor ihrer Umsetzung
geltenden nationalen Bestimmungen hergestellt wurden,
gestattet ist.Die Hersteller müssen über die erforderliche Zeit
verfügen, damit die Lagerbestände von Geräten
vermarktet werden können.Die Richtlinie 89/336/EWG ist daher entsprechend zu
ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 89/336/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 10 Absatz 3 wird gestrichen.
2. An Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz
angefügt :

„Die Mitgliedstaaten lassen jedoch das Inverkehr-
bringen und/oder die Inbetriebnahme von Geräten im
Sinne dieser Richtlinie, die den bis zum 30. Juni 1992
in ihrem Gebiet geltenden Bestimmungen
entsprechen, bis zum 31. Dezember 1995 zu.“*Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um
dieser Richtlinie spätestens drei Monate nach ihrem Erlaß
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-
heiten der Bezugnahme.Sie wenden diese Vorschriften spätestens sechs Monate
nach dem Erlaß dieser Richtlinie an.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den
Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie
fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 126 vom 21. 6. 1991, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. C 13 vom 20. 1. 1992, S. 506, und
ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992.⁽³⁾ ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19. Richtlinie geändert
durch die Richtlinie 91/263/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 23. 5.
1991, S. 1).